



**Stadt Dortmund**  
Der Oberbürgermeister

Dortmunder Systemhaus

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Zentrale Dienste

Deggingstr. 42

Zi. 520

Herrn  
Matthias Kirschner  
Free Software Foundation Europe  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin



**Ihr Antrag auf Zugang von Informationen gemäß Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) vom 25.06.2014 sowie Ihr nachgeschobener Antrag auf Gebührenermäßigung-/befreiung vom 17.07.2014**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

ich beziehe mich auf Ihre oben genannten Anträge sowie meine Zwischennachricht vom 16.07.2014 hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für die verlangte Amtshandlung.

Ihren Antrag auf Gebührenermäßigung-/befreiung lehne ich ab.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW bezieht sich die Antragsbefugnis auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen auf natürliche Personen. Ob der Antrag für einen gemeinnützigen Verein, aus kommerziellen Interessen oder anderen Gründen gestellt wird, ist laut IFG NRW unerheblich. Bei der Prüfung des Antrags ist daher ausschließlich auf die natürliche Person Matthias Kirschner abzustellen.

Gemäß der Geschäftsanweisung der Stadt Dortmund über Gebührenpauschalen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) und den dazu ergangenen Hinweisen ist bei der Prüfung eines entsprechenden Antrags darauf zu achten, dass Städte verpflichtet sind, Gebühren zu erheben und sich in dem vom Ordnungsgeber gesetzten Grenzen zu bewegen. D.h., dass ein Gebührenverzicht nur nach Vorliegen entsprechender, in der Verordnung genannter Gründe zulässig ist, nicht aber im Ermessen der Stadt liegt.

§ 11 Abs. IFG NRW bestimmt, dass für Amtshandlungen nach IFG NRW eine Gebühr erhoben wird.

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.00 -12.00/ 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns :

mit der Stadtbahnlinie U 47 Haltestelle Kohlgartenstraße

Im Internet unter:

[www.dortmunder-systemhaus.de](http://www.dortmunder-systemhaus.de) \* Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Steuernummer:

USt-Nr. 314/5700/0525

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447  
IBAN: DE65440501990001124447 BIC: DORTDE33XXX



Eine Gebührenermäßigung oder –befreiung sieht das IFG nicht vor. § 11 Abs. 2 IFG NRW verweist jedoch darauf, dass die Bestimmungen des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) von dieser Regelung unberührt bleiben. Die §§ 7 und 8 GebG NRW nennen abschließend die Fälle, bei den sachliche oder persönliche Gebührenfreiheiten bestehen. Dies sind gemäß § 7 GebG NRW -sachliche Gebührenfreiheit-:

- mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist
- Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden
- Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben
- Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann

und gemäß § 8 GebG NRW persönliche Gebührenfreiheit-:

- die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
- das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, sowie die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 3 Hochschulgesetz dient
- die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
- die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
- die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

Sie gehören somit weder sachlich noch persönlich zum Kreis der von den Gebühren befreiten Berechtigten.

Weiterhin war zu prüfen, ob eine Gebührenermäßigung oder –befreiung aufgrund der der Geschäftsanweisung der Stadt Dortmund über Gebührenpauschalen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) in Betracht kommt.

Nach § 2 der VerwGebO IFG NRW kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren und Kosten für Auslagen abgesehen bzw. Gebühren und Auslagenersatz aus Billigkeitsgründen bzw. wegen sozialer Härte ermäßigt werden, wenn der/die Antragsteller/in

- a. persönliche Verhältnisse mit Blick auf die Vermeidung einer sozialen Härte

...

b. bzw. andere für eine Billigkeitsentscheidung sprechende Gründe

glaubhaft darlegt. Die Ermessensprüfung und Entscheidung obliegen dem jeweiligen Fachbereichs. Diese Regelung entspricht der Regelung des § 6 GebG NRW.

Da wie oben ausgeführt lediglich natürliche Personen gemäß § 4 IFG NRW antragsbefugt sind, ist Ihre Tätigkeit für einen gemeinnützigen Verein bei der Prüfung nicht zu berücksichtigen. Da Sie sich weiterhin nur auf die Tätigkeit für den Verein beziehen und keinerlei persönliche Verhältnisse mit Blick auf die Vermeidung einer sozialen Härte geltend machen, ist der Antrag auf Gebührenermäßigung oder -befreiung abzulehnen.

Es verbleibt somit bei meiner Mitteilung vom 16.07.2014.

Für die vorzunehmende Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) erhoben. Die Gebühr beträgt gemäß § 11 Absatz 1 IFG NRW in Verbindung mit der Geschäftsanweisung der Stadt Dortmund über Gebührenpauschalen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) 75,00 EUR.

Für die Überlassung der gewünschten Unterlagen wird eine Vorschusszahlung gemäß § 11 Absatz 2 IFG NRW in Verbindung mit § 16 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) festgesetzt. Der Vorschuss beläuft sich auf 50% der Gebühr, also 37,50 EUR. Die Unterlagen werden Ihnen nach Eingang des Vorschusses auf dem Konto der Stadt Dortmund Ihrem Wunsch entsprechend per E-Mail übersandt.

Bei der Überweisung der Verwaltungsgebühren geben Sie bitte folgende Merkmale an:

Empfänger: Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus

Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund

IBAN DE65440501990001124447

BIC DORTDE33XXX

Debitor: 610 516 000

Verwendungszweck: Verwaltungsgebühren Überlassung Ausschreibungsunterlagen.

Um weitere Überweisungsgebühren zu verhindern, überlasse ich es Ihrer Entscheidung, ob Sie zweimal 37,50 EUR überweisen möchten oder den Gesamtbetrag in der Höhe von 75,00 EUR einmalig.

Sobald mir die Mitteilung der Stadtkasse Dortmund über einen entsprechenden Zahlungseingang vorliegt, werde ich der erbetenen Unterlagen, wie gewünscht, per E-Mail an die Adresse [REDACTED] versenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



B al/s

Leiter Zentrale Dienste